



2026/90680

5.8.2026

**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1912 des Rates vom 30. Juli 2026 zur
Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden
Schutzes**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2026/1912, 4. August 2026)

Seite 4, Artikel 2 Absatz 2:

Anstatt: „Dieser Artikel findet nicht auf Personen Anwendung, die in einem bestimmten Mitgliedstaat vor dem oder am 30. Juli 2026 vorübergehenden Schutz genießen und diesen Status in dem betreffenden Mitgliedstaat nach diesem Tag fortlaufend beibehalten.“

muss es heißen: „Dieser Artikel findet nicht auf Personen Anwendung, die in einem bestimmten Mitgliedstaat vor dem oder am 4. August 2026 vorübergehenden Schutz genießen und diesen Status in dem betreffenden Mitgliedstaat nach diesem Tag fortlaufend beibehalten.“

Seite 5, Artikel 3, Satz 2:

Anstatt: „Er gilt ab dem 5. März 2027, mit Ausnahme von Artikel 2, der ab dem 31. Juli 2026 gilt.“

muss es heißen: „Er gilt ab dem 5. März 2027, mit Ausnahme von Artikel 2, der ab dem 5. August 2026 gilt.“
